

VERFAHRENSVERMERKE PLANZEICHNUNG (TEIL A)

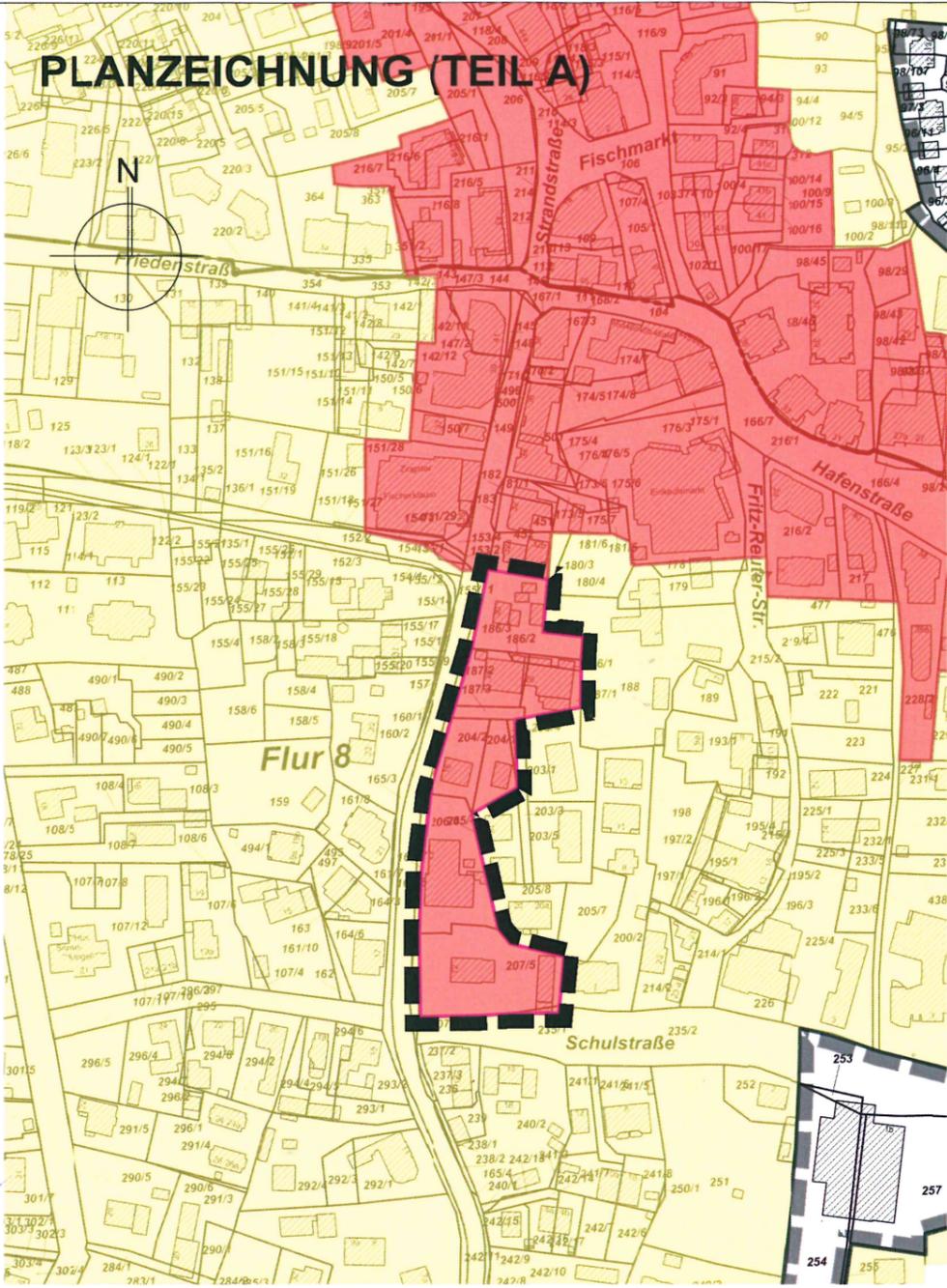
- 1.) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.2018. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 07.12.2018 ortsüblich durch Veröffentlichung im „Zingster Strandboten“ bekanntgemacht.
- 2.) Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG mit Schreiben vom 23.11.2018 über die Absicht, einen Bebauungsplan aufzustellen, informiert worden.
- 3.) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist durch öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen in der Zeit vom 09.04.2019 bis einschließlich zum 08.05.2019 durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im „Zingster Strandboten“ am 01.04.2019.
- 4.) Die Gemeindevertretung hat am 29.08.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der geänderten Planzeichnung (Teil A), gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt und den Entwurf der Begründung gebilligt.
- 5.) Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.09.2019 nach § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 6.) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der geänderten Planzeichnung (Teil A), den Entwurf der Begründung, der Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzepts und des rechtsverbindlichen Ursprungsbebauungsplanes, haben in der Zeit vom 15.10.2019 bis einschließlich zum 15.11.2019 während folgender Zeiten
 - montags 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr
 - dienstags 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 18:00 Uhr
 - mittwochs 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr
 - donnerstags 8:00 Uhr 12:00 Uhr und 13:00 Uhr 16:00 Uhr
 - freitags 8:00 Uhr 12:00 Uhr
 in der Gemeindeverwaltung Zingst, - Bau- und Liegenschaftsamt -, Hanshäger Straße 1, 18374 Zingst gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und auf der Internetseite der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist hervorgebracht werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am 07.10.2019 ortsüblich im „Zingster Strandboten“ bekanntgemacht worden.
- 7.) Die Gemeindevertretung hat die hervorgebrachten Stellungnahmen und Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.01.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 8.) Der Bebauungsplan, bestehend aus der geänderten Planzeichnung (Teil A), wurde am 16.01.2020 von der Gemeindevertretung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde durch Beschluss vom 16.01.2020 gebilligt.
- 9.) Der Bebauungsplan, bestehend aus der geänderten Planzeichnung (Teil A), wird hiermit ausgefertigt.

Zingst, den 17.01.2020



10.) Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 03.02.2020 im „Zingster Strandboten“ ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wurde ebenfalls hingewiesen. Der Bebauungsplan ist mit Ablauf des 03.02.2020 in Kraft getreten.

Zingst, den 04.02.2020



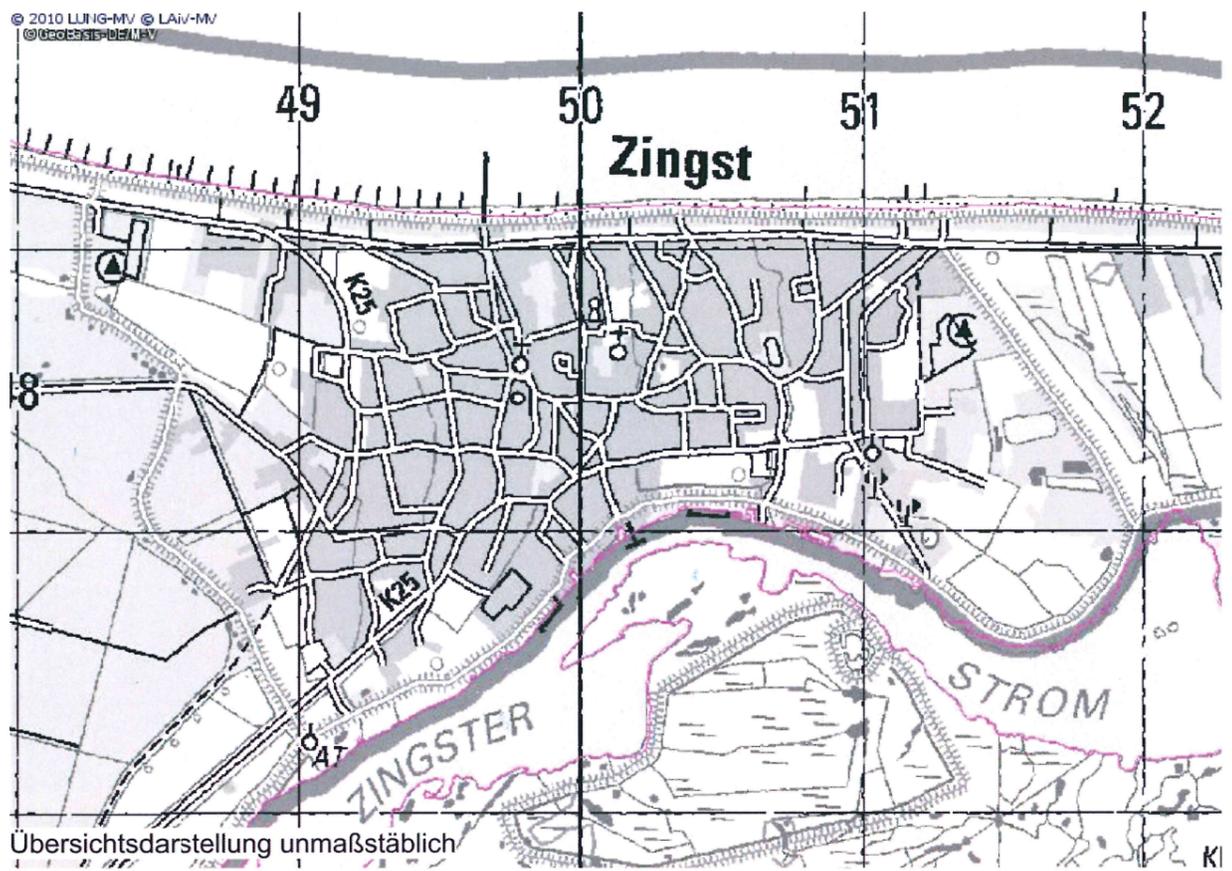
PLANZEICHENERKLÄRUNG gemäß PlanZV

- FLÄCHEN (§ 9 ABS. 2a BAUGB)**
- ZENTRALER VERSORGUNGS-BEREICH
 - RANDBEREICH
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHS DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 ABS. 7 BAUGB)

SATZUNG

über die 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 31 zum "Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Zingst" als Bebauungsplan nach § 9 Abs. 2a BauGB. Aufgrund §§ 10, 13 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.01.2020 folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplans Nr. 31 zum "Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Zingst", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen.

Die Textlichen Festsetzungen werden unverändert beibehalten.



raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitektin
 Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Ostseeheilbad Zingst

1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplans

Nr. 31

"Schutz des zentralen Versorgungsbereiches Zingst"